

## Die Berufsunfähigkeit der Kriegsbeschädigten.

Die Sorglosigkeit, mit der die bürgerlichen Parteien, allen voran die Christlichsozialen, dem Schicksal der Kriegsbeschädigten und der Hinterbliebenen der Soldaten entgegensehen, rächt sich natürlich jetzt. Die Sozialdemokraten haben, als die Regierung im Jahre 1912 Vorbereitungen für einen Krieg traf und dem Abgeordnetenhause darüber Gesetze vorlegte, Anträge gestellt, durch die allen, die durch die unmittelbare Teilnahme am Kriege leiden, der ausreichende Lebensunterhalt gesichert werden konnte. Sie haben beantragt, daß der Unterhaltsbeitrag für die Frau mit 40 Prozent, für das Kind mit 20 Prozent, für das mutterlose Kind mit 25 Prozent, für den anderen notleidenden Angehörigen des Eingekückten mit 15 Prozent des durchschnittlichen Einkommens des Eingekückten festgesetzt werde, und haben außerdem beantragt, daß auch eine ausreichende Pension denjenigen gezahlt werde, die durch den Krieg ihre Gesundheit eingebüßt haben, ferner den Angehörigen derer, die ihr Leben verloren. Und ganz einfach war der Antrag der Sozialdemokraten: Den Hinterbliebenen gebührt nach dem Tode des Ernährers der Unterhaltsbeitrag, den Kriegsgeschädigten gebühren bei vollständiger Erwerbsunfähigkeit 100 Prozent des früheren durchschnittlichen Einkommens, bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit der der Einbuße entsprechende Teil davon, bei vollständiger Hilflosigkeit 150 Prozent. Und als Kriegsbeschädigter soll derjenige angesehen werden, der im Militärdienst verletzt oder erkrankt ist, solange die Verwundung oder Erkrankung oder deren Folge andauert.

Diese guten Anträge haben die Christlichsozialen abgelehnt und die Folgen davon werden jetzt allgemein empfunden. Sie sind derart, daß auch die Christlichsozialen, denen im Jahre 1912 das Schicksal der Kriegskrüppel, der Kriegswitwen und Kriegswaisen sehr gleichgültig war, unzufrieden sind. Die Militärbehörden sollen nämlich (uns ist bisher ein solcher Fall noch nicht bekannt geworden) bei der Zuerkennung der ohnehin sehr dürftigen Militärpensionen sehr engherzig vorgehen, ebenso die Unterhaltskommissionen, wenn sie über den Unterhaltsbeitrag zu beschließen haben, der den Angehörigen der Kriegsinvaliden ausbezahlt ist. Die Grundlage für diese Auszahlungen ist nämlich noch immer das Militärversorgungsgesetz vom Jahre 1875, das außer Verwundung, Geistesstörung, Erblindung, Lähmung als eine Art der Invalidität folgendes erklärt: „Störung der Gesundheit, die durch die Eigentümlichkeit des Militärdienstes hervorgerufen“ wurde. Im Stadtrat hat nun gestern der Bürgermeister mitgeteilt, daß folgendes vorgekommen sein soll: Der Soldat wurde beurlaubt oder aus dem Militärdienst entlassen, es wurde Verminderung oder Verlust der Erwerbsfähigkeit anerkannt, aber man hat ihm keine Pension, seinen Angehörigen keinen Unterhaltsbeitrag mehr gegeben, weil er das Leiden, dessentwegen er zum Militärdienst nicht mehr brauchbar ist, schon vor dem Kriege gehabt hat. Daß er das Leiden im Kriege nicht erst erworben, sondern daß es sich nur so verschlimmert hat, daß der Mann, der vor kurzem militärdiensttauglich war, jetzt untauglich ist und der früher erwerbsfähig war, jetzt den größten Teil seiner Erwerbsfähigkeit eingebüßt hat, das soll der Grund sein, ihn und seine Familie darben zu lassen!

Diese Auslegung erscheint auch dem Stadtrat unstatthaft. Der Stadtrat hat aber nichts anderes getan, als daß er eine Durchführungsverordnung von der Regierung verlangt, durch die erklärt werden soll, daß auch die Verschlimmerung eines Leidens Anspruch auf Pension und Unterhaltsbeitrag gebe. Es ist betäubend, daß eine Belehrung derer, die über Pension und Unterhaltsbeitrag zu beschließen haben, dazu notwendig ist, daß Störung der Gesundheit, die Einbuße an Erwerbsfähigkeit mit sich bringt, auch dann vorhanden ist, wenn das Leiden (oder eigentlich die Anlage dazu, denn mit einem ausgesprochenen Leiden wird man doch nicht im Kriegsdienst verwendet) schon vor der Einrückung bestanden hat. Dann verlangt der Stadtrat, daß nicht die Superarbitrierungskommissionen endgültig entscheiden sollen, ob ein Invalider Pension bekommen soll oder nicht, sondern — na, was? — daß der Invalide das „Recht der Vorstellung“ gegen den Beschluß der Superarbitrierungskommission bekommen soll, über welche „Vorstellung“, die nach der Meinung des Stadtrates in einer „kurzen Frist“ erhoben werden muß, eine Kommission „aus Vertretern des Militärterritorialkommandos und je einem Organ der Landes-sanitätsbehörde und des Gewerbe-Inspektorats“ beschließen soll. Daß man in Deutschland das Recht hat, beim Gericht der Rente wegen zu klagen, und daß dieses deutsche Muster maßgebend sein soll, fiel dem Stadtrat nicht ein. Eine demokratische Art der Zuerkennung der Pensionen kam ihm natürlich gar nicht in den Sinn. Sie wurde gefordert in den Anträgen der Sozialdemokraten, in denen es heißt: „Ueber die Zuerkennung entscheiden Kommissionen; sie sind so zusammenzusetzen, daß ihnen Angehörige aller im betreffenden Gebiet wohnenden Bevölkerungsschichten angehören und daß dort, wo Grundbesitzer, landwirtschaftliche Arbeiter oder industrielle Arbeiter die Mehrheit bilden, die Vertreter dieser Gruppen auch die Mehrheit in der Kommission

bilden. In jedem Falle ist auf die Verhältniszahl der einzelnen Bevölkerungsschichten genau Bedacht zu nehmen.“ Der Stadtrat erklärte, daß die Beurteilung des Grades der Erwerbsfähigkeit bei der Mannigfaltigkeit des wirtschaftlichen Lebens besondere Fachkenntnis erfordere, die von den Superarbitrierungskommissionen, die aus Offizieren bestehen, nicht erwartet werden können, und daß darum Sachverständige notwendig seien. Im Antrag der Sozialdemokraten ist für sachverständige Kenner des wirtschaftlichen Lebens Vorsorge getroffen. Wäre es nach dem Willen der Sozialdemokraten gegangen (und das wäre im Jahre 1912, wenn die bürgerlichen Parteien gewollt hätten, durch eine einzige Abstimmung geschehen), dann hätte es der Stadtrat nicht nötig, jetzt erst die Regierung zu bitten, sie möge anordnen, daß der Begriff „Störung der Gesundheit durch den Militärdienst“ in seinem wirklichen Sinne verstanden werde, und sie möge als Kenner der wirtschaftlichen Verhältnisse eine Kommission aus mehreren Offizieren des Korpskommandos und je einem Arzt und je einem Gewerbe-Inspektor einsetzen.